

STACK  
ANNEX

5

070

676

A

0  
0  
0  
0  
4  
9  
1  
3  
1  
6

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



Die rituelle  
Schlachtmethode der Juden  
vom Standpunkt  
der Kritik und der Geschichte.

Von

Simon,

Sanitätstierarzt zu Rathenow a. d. S.

Frankfurt a. M.,

Verlag von J. Kauffmann,

1893.

71. d. 45

Die rituelle  
Schlachtmethode der Juden

vom Standpunkt

der Kritik und der Geschichte.





Die rituelle  
Schlachtmethode der Juden  
vom Standpunkt  
der Kritik und der Geschichte.

Von  
Simon,  
Sanitätstierarzt zu Rathenow a. d. S.

---

Frankfurt a. M.,  
Verlag von J. Kauffmann,  
1893.



Herrn

**Professor Dr. Robert OSTERAG**

**in Berlin**

als Zeichen herzlicher Verehrung.

2097317





## Vorbemerkung.

---

Um die in meiner Abhandlung erwähnten Gutachten von vornherein vor demselben Vorwurfe zu schützen, welchen das Königl. Sächsische Ministerium des Innern den Vorständen der israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden, Leipzig und Chemnitz auf ihre, die Wiedereinführung des Schächtens bezweckende, Eingabe vom 26. Oktober 1892 machte, daß nämlich viele der in dieser Eingabe beigebrachten Gutachten „aus einer Zeit herrührten, wo die heutigen wesentlich verbesserten Schlachtmethoden noch unbekannt waren,“ mache ich hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die von mir herangezogenen Gutachten entweder aus einer Zeit stammen, wo die Schlachtmaske längst angewendet war, oder — wenn vor Einführung dieses Apparats abgegeben — später fast ausnahmslos von ihren Verfassern (Gamgee, Chauveau, Zangger, Fick, Adam, Koloff, Gerlach u. a.) durch erneute Gutachten aufrecht erhalten wurden.

**Simon.**



„Alles Böse, welches man dem Volke der Hebräer nachzusagen gewohnt ist, alle Bemühungen witziger Köpfe, es zu verkleinern, werden uns nicht hindern, gerecht gegen dasselbe zu sein.“

Schiller.

Seit den Zeiten ihres großen Nationalhelden Moses bis in die Mitte unseres Jahrhunderts — also über 3000 Jahre lang — haben die Juden allerorten, wo sie wohnten und lebten, das ihnen zur Nahrung dienende Vieh nach den Vorschriften des mosaischen Gesetzes geschächtet, ohne daß man ihre Schlachtmethode anzugreifen oder sie in der Ausübung derselben zu behindern versucht hätte.

Da machte man auf einmal um das Jahr 1855 in der Schweiz und zugleich in England die Ansicht geltend, daß das Schlachten nach jüdischem Ritus Tierquälerei sei und gesetzlich verboten werden müßte. In England wurde die als Klägerin auftretende „Gesellschaft zur Verhütung der Tierquälerei“ am 16. Oktober 1855 im Mansions-House zu London vom Gerichtshof unter folgender Begründung abgewiesen: „Es ist nicht bewiesen worden, daß bei der jüdischen Verfahrensweise der Todeskampf ein viel längerer sei als bei der gewöhnlichen; wäre dem auch so, so würde hieraus noch nicht mit Notwendigkeit folgen, daß auch der Schmerz ein größerer sei. Diejenigen, welche mit der klassischen Literatur vertraut sind, erinnern sich wohl jener alten Römer, welche unter der Tyrannei der Imperatoren bei der ihnen freigelassenen Wahl der Todesart sich die Adern öffnen ließen, in der Meinung, daß dies die schmerzloseste sei.“ — Dagegen wurde den in der

Schweiz lebenden Juden das Schächten an allen Orten des Margaus mit Ausnahme von Gdingen und Lengnau bei Strafe untersagt.

In jüngster Zeit ist nun im Königreich Sachsen ein neuer und erbitterter Kampf gegen die rituelle Schlachtmethode der Juden entbrannt, welcher damit endete, daß das Königl. Sächsische Ministerium des Innern unter dem 21. März 1892 eine Verordnung erließ, in welcher bestimmt ist: „Beim Schlachten aller Tiere, mit Ausnahme des Federviehes, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen.“ Damit ist im Königreich Sachsen das Schlachten nach jüdischem Ritus verboten.

Behufs nochmaliger Untersuchung der Schächtfrage sind vor Kurzem auf dem Dresdener Schlachthofe Schlachtversuche an vier Ochsen und einem Bullen vorgenommen worden, worüber in den judenfeindlichen Zeitungen in einer Weise berichtet wurde, welche jedem Sachverständigen ein Lächeln des Spottes entlocken mußte. Hier, wo es sich um die Daseinsberechtigung eines Jahrtausende alten und für einen großen Teil der Bevölkerung bindenden Gesetzes handelt, muß es als ungehörig und anmaßend bezeichnet werden, wenn wissenschaftlich ungebildete oder durch Massenhaß verblendete Zeitungsschreiber infolge Abgabe ihrer unmaßgeblichen Meinungen das Publikum irreführen. Über eine derartige Frage, ob das Schächten Tierquälerei sei, hat einzig und allein die Fach-Wissenschaft, d. h. die Veterinär-Wissenschaft zu entscheiden, und es ist lediglich Sache des Tierarztes vermöge seiner wissenschaftlichen Bildung und fachmännischen Erfahrung den Laien über diese Art des Schlachtens aufzuklären und zu belehren.

Es fehlt — wie ich weiß — nicht an Versuchen, auch noch in anderen Teilen Deutschlands das Schächten gesetzlich zu beseitigen, und mancher meiner Kollegen wird in die Lage kommen, seine Meinung hierüber als Sachverständiger abgeben zu müssen. So forderte vor wenigen Wochen meine vorgelegte Behörde von mir ein Gutachten

über die Frage, ob es thunlich sei, das rituelle jüdische Schlachten abzuschaffen. Leidenschaftslos und ohne Voreingenommenheit habe ich das verlangte Urtheil abgegeben. Mit derselben Unbefangenenheit und abhold jeglichem Klaffenhaß will ich hier unaufgefordert vor der Öffentlichkeit diese brennende Tagesfrage beleuchten und hierbei jene Unparteilichkeit walten lassen, welche bei wissenschaftlichen Erörterungen zur Pflicht wird.

Bevor ich mich dem Hauptpunkte meiner Aufgabe zuwende, dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Geschichte des Schächtens etwas näher in's Auge zu fassen.

Unter den Männern des Alterthums, welche kraft der Großthaten ihres Genies ihren Namen mit unvergänglichen Zügen in die Annalen der Weltgeschichte eingetragen und ihre Heldenlaufbahn der Nachwelt zum ewigen Studium hinterlassen haben, nimmt Moses unstreitig eine der ersten Stellen ein. Bedenkt man die gewaltige Schöpferkraft dieser geborenen Herrschernatur, welche auf den mannigfachen Gebieten so Großes leistete, so wird man begreifen, wenn der Historiker den jüdischen Reformator dem weltgeschichtlichen Genie eines Cäsar, Cromwell oder Bonaparte zur Seite stellt. Gleich groß als Feldherr, Staatsmann, Organisator, Priester, Gesetzgeber und Befreier, fand Moses noch Zeit, die Geschichte seines Lebens und Volkes zu schreiben und als Hygieniker Gesetze zu erlassen, welche noch jetzt für die Juden von derselben Bedeutung sind, wie vor 3 Jahrtausenden.

Ich verstehe hierunter hauptsächlich das Gebot des Schächtens, dessen Urheberchaft auf Moses zurückzuführen ist. — Es ist manchmal behauptet worden, daß das Schächten kein „religiöser Akt“, sondern nur eine angebliche Cultusvorschrift sei. Nun ist aber im Pentateuch an nicht weniger als 42 Stellen das Schächten erwähnt. (Die deutschen Bibelübersetzer haben irrthümlicherweise das Verbum schachath nicht mit „schächten“, sondern schlechtweg mit „schlachten“ übersetzt.) Es zeugt daher von gänzlicher

Unkenntniß der jüdischen Gesetze, wenn man den religiös-mosaischen Ursprung des Schächtgebots bestreiten wollte. Thatsächlich „sind die Juden durch ihr Religionsgesetz verpflichtet, die Tiere, deren Fleisch sie genießen wollen, nach der ihnen religiös-gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu töten, d. h. zu schächten“. Dies ist die oberste und stichhaltigste Begründung des Schächtens und schließt, wie Ehrmann sagt, alle anderen ein.

Wenn wir den Beweggründen nachforschen, welche das rituelle jüdische Schlachten veranlaßt haben, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen.

In seinen fünf Geschichtsbüchern hat Moses siebenmal (I. Mof. 9, 4. III. Mof. 3, 17; 7, 26, 27; 17, 10—14; 19, 26. V. Mof. 12, 16, 23, 24; 15, 23) den Genuß des Blutes von Geflügel und Säugetieren streng untersagt, ja sogar mit der Todesstrafe bedroht. Und welcher Mensch, er sei vom Hause Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut ißet, wider den will ich mein Antlitz setzen und will ihn mitten aus seinem Volke rotten.“ (III. Mof. 17, 10.)

Saalschütz (Mosaisches Recht, I, 261) weist nach, daß dieses Verbot auf drei Gründen, einem natürlichen, religiösen und moralischen beruhe und läßt sich folgendermaßen darüber aus: „Der natürliche Grund ist, daß dieser Genuß dem natürlichen Gefühle eines jeden Menschen widerwärtig sein muß, daß er unter Umständen schädlich, ja tödlich werden kann, vielleicht auch — wie man mitunter behauptet hat — auf das Temperament einen verwildernden Einfluß übt. Auf den moralischen Grund legt das Gesetz einen ganz besonderen Wert und Nachdruck: Das Leben, die Seele des Fleisches ist im Blute, das Blut ist die Seele, das tierische Lebensprinzip ist am intensivsten im Blute und deshalb soll es als die Concentration des tierischen Lebens nicht genossen werden.“ („Denn des Leibes Leben ist in seinem Blut, so lange es lebet; und ich habe den Kindern Israel gesagt: Ihr sollt keines Leibes Blut essen.“

III. Mos. 17, 14. Und ferner: „Allein merke, daß Du das Blut nicht essest; denn das Blut ist die Seele, darum sollst Du die Seele nicht mit dem Fleische essen, sondern sollst es auf die Erde gießen wie Wasser.“ V. Mos. 12, 23 und 24.)

Im neuen Testament finden wir noch in der Apostelgeschichte das Verbot des Blutgenusses betont, wo im 15. Kapitel Jakobus sagt: „Darum beschließe ich, daß man denen, so aus den Heiden zu Gott sich bekehren, nicht Unruhe mache, sondern schreibe ihnen, daß sie sich enthalten von Unsauberkeit der Abgötter und von Hurerei und vom Erstickten und vom Blut.“ —

Dieses eindringliche und von Moses mit solcher Strenge gekennzeichnete Verbot bedingt eine Schlachtmethode, bei welcher das Tier möglichst vollkommen ausblutet. Diese Bedingung erfüllt das Schächten in höchstem Grade, und ich wüßte keine andere Art des Schlachtens, welche ihm hierin gleich käme.

Das Schächten beruht also vorzüglich auf dem Verbot des Blutgenusses; andererseits hängt es aber mit den zum Schutze der Tiere erlassenen jüdischen Gesetzen aufs innigste zusammen. Da den Juden jegliche Tierquälerei verboten ist, dürfen sie ihre Schlachtthiere nicht in grausamer Weise töten, sondern sollen hierbei mit möglichster Schonung und unter Vermeidung jeder unnötigen Quälerei verfahren.

Wer jemals die mosaische Gesetzgebung mit einiger Aufmerksamkeit studierte, ist wahrscheinlich von den Geboten, welche sich auf die Behandlung der Tiere beziehen, ganz besonders angemerkt worden. Es leuchtet aus ihnen so viel Güte und Milde, es spricht aus ihnen eine so erbarmungsvolle Liebe den Tieren gegenüber, daß wir uns dadurch wahrhaft sympathisch berührt fühlen müssen. Der Zauber dieser Liebe strahlt zurück auf den Schöpfer jener Gesetze und umgiebt seine Heldengestalt mit dem Schimmer echter Menschlichkeit, welche ihn unserem Herzen näher bringt.

Zu Moses Zeiten gab es noch keine Tierschutzvereine. Dieselben wären aber auch völlig überflüssig gewesen, denn damals hatte sich die Religion der Tiere angenommen und zum Schutze derselben Gesetze erlassen, welche noch heute als unübertroffen dastehen. Keiner der zur Reize unseres Jahrhunderts gleich Pilzen aus der Erde hervorgehobenen Tierschutzvereine vermöchte trotz eifriger Mitwirkung der zartfühlendsten Damen auch nur entfernt jenen Segen zu stiften, wie die vor 3000 Jahren erlassenen Satzungen des jüdischen Reformators. In dieser Beziehung übertrifft Moses alle anderen Gesetzgeber. Wir dürfen daher niemals vergessen, daß die Juden die ersten waren, welche der Menschheit die Tierschutzidee überhaupt vermittelten.

Zu wiederholten Malen und in väterlichster Weise empfiehlt Moses die Tiere dem Schutze des Menschen.

„So Du siehest den Esel Deines Feindes erliegend unter seiner Last, hüte Dich, es ihm zu überlassen, hilf ihm vielmehr abpacken.“ (II. Mos. 23, 5.)

Und ferner: „Wenn Du Deines Bruders Esel oder Ochsen siehest fallen auf dem Wege, so sollst Du Dich nicht von ihm entziehen, sondern sollst ihm aufhelfen.“ (V. Mos. 22, 4.)

Von rücksichtsvoller Milde zeugt das Gebot: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden“ (V. Mos. 25, 4), Worte, welche sich auch im Neuen Testament mehrfach wiederfinden. (I. Cor. 9, 9. I. Timoth. 5, 18.)

Es wird ferner dem Juden geboten, auch den Tieren die Ruhe des Sabbath's zu gönnen. „Sechs Tage sollst Du Deine Arbeit thun, aber des siebenten Tages sollst Du feiern, auf daß Dein Och's und Esel ruhen.“ (II. Mos. 23, 12; 20, 10; V. Mos. 5, 14.)

Bewundern wir ferner jenes zum Schutze der Vogelwelt erlassene, von rührender Zartheit zeugende Gebot: „So sich ein Vogelneist vor Dir findet auf dem Wege, auf irgend einem Baume oder auf der Erde . . . , so nimm



nicht die Mutter über den Jungen: die Mutter muß Du fliegen lassen, dann darfst Du die Jungen Dir nehmen.“ (V. Mos, 22, 6, 7.)

„In der heiligen Sprache des Gotteswortes,“ sagt Ehrmann, „frißt“ und „säuft“ kein Tier, es ißt und trinkt wie der Mensch.“ \*)

Auch der Talmud enthält ähnliche Vorschriften zum Schutze der Tiere. Laut den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen muß der Jude, ehe er sich zum Mahl setzt, seinen Haustieren Futter vorlegen und darf dieselben während des Essens nicht stören. „Tierjagden zum bloßen Vergnügen sind untersagt. Es darf unnötigerweise kein Tier der Freiheit beraubt werden, weshalb auch das Halten von Singvögeln in Käfigen unstatthaft ist.“ — „Es ist Sitte, Jemanden, der ein neues Kleid zum ersten Male anzieht, zu beglückwünschen. Bei Kleidern, die wie Schuhe, Stiefeln und dergleichen aus Tierfellen verfertigt sind, unterbleibt dieser Glückwunsch, weil er eine Gefühllosigkeit gegen den Tod des betreffenden Tieres enthielte.“

„Man darf am Sabbath Tiere melken lassen, weil die Überfüllung des Euters den Tieren Schmerzen bereitet. Aus demselben Grunde darf am Sabbath ein beladenes Tier von seiner Last befreit werden.“

„Jede Castration ist nicht nur verboten, sondern es ist selbst untersagt, Tiere an solche Nichtjuden zu verkaufen, bei welchen die Vornahme dieser Verstümmelung zu erwarten ist.“

Der gegen Tiere hartherzige Mensch wird — nach dem Talmud — selbst einst von Gott vergebens Gnade erflehen.

Nach der Anschauung der Juden ist ihre Schlacht-

\*) Es berührte mich immer sympathisch, wenn Dieckerhoff seine Schüler darauf aufmerksam machte, daß man beim Tiere von „Sausen“ nicht reden könnte. Denn das Tier trinkt nicht über den Durst; sondern dies thut, unter Umständen, einzig und allein der Mensch. Nur in diesem Falle ist der Ausdruck „Sausen“ berechtigt.

methode eine milde, welche — unter Vermeidung unnützer Quälereien — den Tod des Tieres schnell und sicher herbeigeführt. Wir werden weiter unten zu untersuchen haben, in wie weit das jüdische Schlachten den Anforderungen der Humanität entspricht.

Die wichtigste Andeutung des Schächtens findet sich im V. Buche Mos. 12, 21, wo der Gesetzgeber zum Volke sagt: „Schlachte von Deinen Kindern oder Schafen, die Dir der Herr gegeben hat, wie ich Dir geboten habe.“

Diese letzten Worte lassen darauf schließen, daß Moses sein Volk mit den Schlachtvorschriften mündlich bekannt gemacht haben muß. Daher sagt Danziger in seinem, das Schächten behandelnden Leitfaden: „Da wir aber das Gebot über die Art und Weise des Schlachtens weder in den fünf Büchern Moses noch in den Propheten finden, so müssen wir eine mündlich überlieferte Lehre annehmen und anerkennen.“ In gleicher Weise äußert sich hierüber Benjamin: „Die eingehenderen Vorschriften für das Schlachten sind durch mündliche Ueberlieferung erhalten, später jedoch gleichfalls niedergeschrieben worden“ und setzt in einer Anmerkung hinzu: „Daß gerade die Schächtvorschriften für die mündliche Ueberlieferung bestimmt waren, wird man um so leichter begreifen, wenn man bedenkt, welche irrigen Vorstellungen und welche mangelhaften Begriffe vom Schächtfache, vom Kalenderwesen u. s. w. wir früher und heute beim Laien antrafen und antreffen, der alle diese Dinge gerne dem Fachmann überläßt.“

Die Juden nehmen an, daß unter den mannigfachen Geboten, welche Moses aus des Herren Munde auf dem Berge Sinai empfing, sich auch die auf das Schächten bezüglichen Verordnungen befanden. Für die Israeliten ist also das rituelle Schlachtgebot göttlichen Ursprungs und ihnen durch ihr Religionsgesetz vorgegeschrieben. Alle hierauf bezüglichen Lehren und Vorschriften finden wir im Talmud aufgezeichnet.

Machen wir uns jetzt mit den Anforderungen bekannt,

welche der Talmud an den Schächter stellt. „Schächten darf nur derjenige, welcher vom zuständigen Rabbiner des Bezirks die dazu erforderliche Befugnis erhalten hat. Diese Befugnis wird auf Grund einer bestandenen Schächtprüfung ausgefertigt, welche sich auf die rituellen Kenntnisse und die praktische Fertigkeit erstreckt.“ (Es ist daher überflüssig, wenn von den obrigkeitlichen Behörden ausdrücklich verlangt wird, daß nur „geprüfte“ Schächter das Schächten ausführen dürfen, da die jüdische Gemeinde überhaupt nur geprüfte Kultusbeamte zum Schächten zuläßt.) —

„Der Schächter soll vor allen Dingen religiös sein und an sein auf göttlicher Vorschrift beruhendes Werk in feierlicher Stimmung herangehen. Vor Beginn des Schächtaktes muß er einen besonderen Segensspruch verrichten: „Gelobt seist Du Herr, unser Gott, König der Welt, der uns geheiligt hat durch seine Gebote und uns Vorschriften gegeben über das Schächten.“ — Rohe, ungebildete, unter 18 Jahre alte Menschen, Taubstumme, Verrückte, ferner Frauen und Andersgläubige können zur Schächtprüfung nicht zugelassen werden. Personen, deren Hände zittern oder welche häufig angetrunken sind dürfen mit der Ausübung des Schächtens nicht betraut werden. Selbst Schwerhörige, Kurzsichtige, Schwachsinnige und Personen unter 18 Jahren können nur bedingungsweise die Erlaubnis zum Schächten erhalten, nämlich, wenn sie sehr gewandt sind. Der zuständige Rabbiner hat darüber zu entscheiden.“

„Der Schächter muß über seine sittliche Aufführung gute Zeugnisse beibringen können, darf unter anderem sich nicht dem Trunke und dem Spiele ergeben, kurz, er muß ein moralisch und sittlich gut beleumdeter Mensch sein, damit man von seiner Gewissenhaftigkeit in Rücksicht der zu beobachtenden Gesetze und der zu vermeidenden Qual der Tiere vollkommen überzeugt sein kann.“

Eine Reihe Vorschriften behandelt ferner die Beschaffenheit des Schächtmessers. „Es muß hinlänglich lang

und breit, ohne Spitze, scharf und äußerst glatt sein und darf an der Schneide auch nicht die allgeringste, fast unmerkliche, irgend fühlbare Scharte aufweisen.“

Im Geiste wollen wir uns jetzt den Schächter bei der Ausübung seines Berufs vergegenwärtigen.

Nach vorheriger Verrichtung des Segensspruchs und sorgfältiger Prüfung des Messers nähert sich der Schächter gegürtet und bedeckten Hauptes dem in seiner Gegenwart allmählig und vorsichtig niedergelegten und gefesselten Tiere, an dessen linker Seite er Aufstellung nimmt. Der Kopf des Tieres wird von Gehülfen festgehalten oder durch entsprechende Vorrichtungen fixiert und der von Sand und Staub gereinigte Hals in die richtige Lage und Spannung gebracht. Zwei Fingerbreiten abwärts vom Kehlkopf beim Kleinvieh, vier Fingerbreiten abwärts beim Großvieh müssen nun durch rasches Hin- und Herziehen des Messers die Haut mit dem darunterliegenden Zellengewebe, der Halshautmuskeln, die Brustbeinkiefermuskeln, Brustbeinzungenmuskeln, Brustbein-Schildmuskeln, Schulterzungenbeinmuskeln, Arm-Wirbel-Warzenmuskeln, die Luftröhre, der Schlund, die Jugularvenen, die beiden Carotiden, der Zungenmagennerv, der von ihm abgehende untere Kehlkopfsnerv und der große sympathische Nerv in horizontaler Lage durchschnitten, oder — mit anderen Worten — der Hals bis zur Wirbelsäule durchtrennt werden.

Während des Schächtens hat der Schächter auf fünf verschiedene Hauptvorschriften genau zu achten:

1) Er darf nicht pausieren, d. h. mitten im Schächten innehalten. Dies kann vom Schächter entweder wissentlich begangen werden oder wenn er während des Schneidens angestoßen oder erschreckt wird; wenn er mit der Hand, dem Ellbogen, dem Messer oder mit dem Griffe desselben anstößt; wenn er sich in den Finger schneidet und infolge dessen zuckt u. s. w.

2) Er darf beim Schneiden das Messer nicht hinabdrücken. Hiermit ist das förmliche Hinabdrücken ohne Hin- und Herziehen des Messers gemeint.

3) Er hat das „Verdecken“ oder „Verstecken“ zu meiden, d. h., wenn das Messer unter das Fell, unter oder in die Wolle oder Federn, zwischen Luft- und Speiseröhre oder unter einen am Halse des Tieres befindlichen Strick gerät.

4) Er darf die zum Schächten bestimmte Stelle nicht verfehlen und muß

5) das „Reißen“ vermeiden. Hierunter ist zu verstehen, wenn er mit einem scharfem Messer schächtet, oder wenn das Vieh so nahe bei einem Gegenstande liegt, daß es während des Schächtens dagegen stößt; ferner wenn der Schächter angestoßen wird oder anhakt.

Befolgt der Schächter diese verschiedenen Vorschriften nicht aufs genaueste, so macht die fehlerhafte Ausführung des Schächtafts das betreffende Tier nebelah, d. h., es wird vom menschlichen Genuß ausgeschlossen.

Nach dem Schächten ist dreierlei zu vermeiden:

1) Das Auffangen des Bluts,

2) Das „Abstechen“ des Rückgrats,

3) Das Abziehen der Haut, so lange das Tier noch Leben zeigt.

Endlich ist es noch Pflicht des Schächters die inneren Teile des geschächteten Tieres zu untersuchen und festzustellen, ob es zur menschlichen Nahrung geeignet ist (koscher, d. h. in Ordnung, richtig) oder nicht (terephah, treife, d. h. ungenießbar). —

Aus alledem geht hervor, daß das Schächten eine Kunst ist und an den Schächter nicht geringe Anforderungen stellt. —

Das Fleisch bildet für den Menschen im allgemeinen ein zu wichtiges und geschätztes Nahrungsmittel, als daß er völlig darauf verzichten könnte. Wenn auch in den Hauptstädten Deutschlands vegetarische Speisehäuser in Menge gegründet werden und von einer Schar Fanatikern das Fleisch als ein für den Menschen geradezu schädliches Nahrungsmittel verdammt wird, so ist doch der Prozentsatz

der Vegetarier im Verhältniß zur Zahl der animalische Kost genießenden Bevölkerung ein zu verschwindender, als daß derselbe auf den Fleischverbrauch einen nennenswerten Einfluß auszuüben vermöchte. Wie seit undenklichen Zeiten wird man daher nach wie vor dem Fleische den wichtigsten Platz unter unseren Nahrungsmitteln einräumen und Tiere zur Schlachtbank führen. Damit aber diese grausame Notwendigkeit thunlichst gemildert wird, ist es unsere Menschenpflicht, dem Schlachtthiere jede unnötige Qual zu ersparen und seinen Tod möglichst schnell und schmerzlos herbeizuführen. „Wenn überhaupt die Tötung der Tiere mit Humanität ausgeführt werden soll“, sagt *Rychnier*, „so muß die Tötungsmethode derart sein, daß sie 1) den Übergang vom Leben zum Tode möglichst abkürzt, 2) mit den wenigsten Schmerzen verbunden ist, 3) mit Sicherheit ausgeführt und daß 4) der Zweck damit erreicht wird, ohne endlich 5) andere technische Absichten beim Schlachten zu beeinträchtigen.“

Jede Schlachtmethode muß — meiner Meinung nach — auch noch die Hauptbedingung erfüllen, daß bei Ausführung derselben das Leben der beteiligten Personen nicht gefährdet wird.

Prüfen wir daraufhin die gebräuchlichen Schlachtmethoden und untersuchen wir, in wie weit dieselben den bezeichneten Bedingungen genügen.

Recht verbreitet ist die Betäubung durch Stirnschlag mit darauf folgender Verblutung aus den zu diesem Zwecke geöffneten großen Blutgefäßen des Halses.

Hier kommt es darauf an, mit einem einzigen, wohlgezielten, wuchtigen Schlag vor die Stirn das Tier zu Fall zu bringen.

Da muß man nun zugeben, daß dieser Schlag häufig mißlingt und das Tier durch wiederholte Schläge gefällt werden muß. Ich habe dies besonders bei Schweinen recht häufig beobachtet. Es ist vielfach vorgekommen, daß sich

Ochsen oder Bullen, welche durch mißglickte Stirnschläge wütend gemacht waren, losrissen und ihre Umgebung arg gefährdeten. „Bei älteren, sehr großen Tieren“, sagt **Adam**, „sind meistens mehrere Artschläge erforderlich, um das Tier zu fällen, abgesehen von den nicht selten fehlgehenden Schlägen, welche die Tiere bloß verwunden, öfters ganz wild machen und selbst die dabei beteiligten Menschen in Gefahr bringen können.“ Auch **Dammann** berichtet über peinliche Vorkommnisse beim Stirnschlag: „Ich habe selbst in Schlachthäusern wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß der Ochse keineswegs durch den ersten Schlag niedergestreckt ward, sondern daß mitunter wohl zehn Schläge erforderlich waren, um ihn besinnungslos zu machen. Da läge eher Veranlassung vor, von einer barbarischen Prozedur zu reden.“ — Ähnlich äußert sich **Herlach** hierüber: „Wenn aber der Schlag nicht vollständig gelingt oder wohl gar gänzlich mißlingt, so daß mehrere Schläge erfolgen müssen ehe Betäubung eintritt, oder letztere wohl gar nicht durch die Erschütterung sondern erst später durch Verblutung mittelst des Bruststiches herbeigeführt wird, dann ist diese Tötungsart wirklich so schrecklich, wie sie aussieht und eine furchtbare Tierquälerei.“ — Auch **Chauveau** spricht sich in demselben Sinne aus: „Wenn der Kopfschlag mit einer gewöhnlichen Keule ausgeführt wird, kann die Qual zuweilen sogar in einer wahrhaft barbarischen Weise verlängert werden, wie ich mehrere Male Gelegenheit hatte, es mit eigenen Augen anzusehen.“ Ebenso lautet das Urteil von **Chiernesse**: „Es giebt nach meiner Ansicht keine barbarischere, folglich keine unmenschlichere Tötungsart, als den Kopfschlag, welchen ich nicht sehen kann, ohne ein Gefühl des Schauders zu empfinden.“ —

Die Betäubung der Schlachtthiere durch Kopfschlag wird von den Israeliten deshalb verworfen, weil laut Gesetzesvorschrift durch Löcherung der Hirn-Membranen das Tier terephah wird (zum menschlichen Genuß nicht geeignet). —

In vielen öffentlichen Schlachthäusern hat man zur Betäubung des Großviehs die Schlachtmäsk (Masken-Bouterolle) eingeführt, wodurch man bei sicherem Schlage und richtiger Anwendung in der Regel ein blitzartiges Zusammenstürzen des Tieres erzielt. Ich habe aber schon mehrfach gesehen, daß Bullen, trotz völligen Eindringens des Hohlmeißels nicht zu Falle kamen. Dieselbe Erfahrung wird sicherlich mancher Sanitätstierarzt gemacht haben, und es fehlt nicht an Berichten hierüber. So sagt Oskertag: „Die Masken-Bouterolle erweist sich häufig zur Tötung von Bullen unzulänglich. Die Tiere fallen entweder gar nicht oder sie stürzen, springen aber wieder auf und überschlagen sich.“ — Als man im Jahre 1874 auf dem Berliner Viehhofo Versuche mit der Bouterolle machte, berichtete hierüber die „Tribüne“ vom 22. Oktober 1874 folgendermaßen: „In den Schlachthäusern auf dem Viehhofo fanden hier am Montag neuere Versuche mit der sogenannten Bouterolle statt, welche auf Veranlassung des Polizei-Präsidenten von Madai aus den Wiener Schlachthäusern nach hier importiert worden ist. Die Versuche, denen ein großes Publikum beiwohnte, fielen nicht zu Gunsten des Instrumentes aus. Einem ziemlich großen Stier wurde die Ledermäsk umgehängt, mit wuchtigem Hiebe der Stift in den Schädel hineingeschlagen und mit einem Sturz lag das Tier am Boden. Alles drängte sich herzu, um den wunderbaren Erfolg anzusehen. — Da mit einem Sage war der mächtige Stier wieder auf den Beinen, und die Zuschauer stürzten vor Schrecken in wilder Flucht auf und davon. Den Ochsen warfen erst geschickt geführte Schläge mit dem gewöhnlichen Beil zu Boden. — Der zweite Versuch fiel noch ungünstiger aus; der Stift wurde wieder mit einem Streiche in den Schädel eingetrieben, aber der Stier stand ruhig da und harrete der Dinge, die da kommen sollten. Auch hier mußte erst der gewohnte kräftige Hieb das Tier zum Falle bringen.“



Wenn ferner die Maske auch nur ein klein wenig schlecht sitzt (z. B. zu hoch) oder dem Schädel nicht dicht anliegt, wenn der Kopf des Tieres nicht in entsprechender Lage gehalten und auf die Richtung des Hohlmeißels nicht genau geachtet wird, so kann bei der Schnelligkeit, mit welcher bekanntlich die Tötung in unseren öffentlichen Schlachthäusern gewöhnlich vorbereitet und ausgeführt wird, ein Mißerfolg leicht erzielt werden. In ungeschickten Händen kann daher der Apparat nur allzu leicht zu Tierquälereien Veranlassung geben. So beobachtete **Hertwig** in Berlin, daß der Cylinder der Bouterolle zuweilen eine Abweichung in seinem Gange nimmt, wobei die Tiere übel zugerichtet wurden, aber nicht starben, sondern mit der Art erschlagen werden mußten. Und **Adam** teilt folgendes mit: „Bei ungenügender Eintreibung des Stahlcylinders in's Gehirn infolge zu schwach oder schräg geführten Schlages ergab es sich, daß die gefällten Tiere wieder aufsprangen, sich überschlugen und einige Zeit im Schlachthause herumtaumelten, bis sie endlich getötet werden konnten.“ — Die eben erwähnten Bedenklichkeiten mögen dazu beitragen, daß sich vonseiten der Schlächter die Bouterolle im allgemeinen keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen hat.

Durch die mitten in der Stirn hervorgebrachte Öffnung führt man einen Rohrstock ein, um das Großhirn und vielfach auch das verlängerte Mark zu zerquetschen. Geschieht letzteres, so blutet aber das Tier nach Öffnung der Halsgefäße nur wenig aus, da — wie **Schmidt-Mülheim** hervorhebt — „nach der Zerstörung der im verlängerten Mark gelegenen Nervencentren die Gefäßwandungen derartig erschlaffen, daß der Blutdruck jäh absinkt und aus den geöffneten Blutgefäßen nur ein sehr schwacher Blutstrom sich ergießt. Die Tiere verbluten sich unter diesen Verhältnissen mehr oder weniger in die eigenen Blutgefäße hinein.“ Da nun die Haltbarkeit des Fleisches davon abhängt, daß dasselbe möglichst wenig oder am besten gar

fein Blut enthält, so kann die genannte Methode — wenn außer dem Großhirn noch das verlängerte Mark zerstört wird — der Hauptaufgabe der Fleischhygiene nicht genügen.

[**C. Müller** äußerte sich übrigens 1885 gutachtlich darüber, daß man bei Anwendung der Schlachtmaske die Wahrnehmung gemacht habe, „daß durch plötzliche Unterbrechung der Herzthätigkeit das Blut schneller zur Gerinnung kommt, und daß solche Tiere niemals ordnungsmäßig verbluten. Das Fleisch bleibt dunkler und geht namentlich an heißen und gewitterschwülen Tagen schneller in Fäulnis über.“]

Denselben Nachteil hat der Genickstich zur Folge, welcher außerdem eine scheußliche Tierquälerei ist. „Er wurde lange für die beste Schlachtmethode angesehen,“ sagt **Probstmann**, „doch seitdem **Flourens** nachgewiesen, daß die bloße Durchschneidung des Rückenmarkes hinter dem Vagus-Centrum nur eine Lähmung herbeiführe, die Empfindungsfähigkeit aber nicht aufhebe, müssen wir uns hüten, jede Durchschneidung des Rückenmarkes zwischen Hinterhaupt und dem ersten Halswirbel als sofort tödlich, die Lähmung also für den Tod zu halten, ein Irrtum der vollkommen geeignet wäre zu den größten Quälereien des betreffenden Tieres zu führen.“ — Ganz besonders scharf verurteilt **Gerlach** den Genickstich, indem er sagt: „Der Laie wird hierdurch am meisten befriedigt; die Tiere brechen im Momente des Einstichs zusammen und können keinerlei Bewegungen machen. Demnach ist diese Tötungsart die verabscheuungswürdigste von allen, die größte Tierquälerei, die von Staatswegen mit der größten Strenge unterdrückt werden sollte.\*) Nach dem Stiche sind die Tiere zwar gelähmt, und das Atmen steht sofort still, das Herz aber schlägt fort; 8, 12 Minuten bis zu einer Viertel-

---

\*) Im Regierungsbezirk Gumbinnen ist das Töten des Rindviehs durch Genickstich verboten worden.

stunde habe ich den allmählig kleiner werdenden Puls bei Pferden verfolgen können. Die Circulation dauert also noch fort und hiermit auch das Gehirnleben trotz der Verletzung des verlängerten Markes. Die gekickten Tiere sterben eigentlich an einer langsam erfolgenden Erstickung unter den größten Qualen.“ —

Von den genannten Tötungsarten entspricht diejenige mittelst der Schlachtmaske bei richtiger Anwendung und Ausführung am meisten den Anforderungen der Humanität und Fleischhygiene. Aber selbst bei Beobachtung aller Vorsicht kann die Anwendung der Bouterolle bei Bullen — wie oben erwähnt — von Mißerfolg begleitet sein. Die anderen Methoden sind theils unsicher oder arten in Quälerei aus und erfüllen nicht die Bedingung des vollkommenen Ausblutens, mithin der Haltbarkeit des Fleisches. —

Untersuchen wir nun, in wie weit die rituelle Schlachtmethode der Juden den verschiedenen Anforderungen genügt.

Beim Schächten werden außer Schlund, Luftröhre und den oben genannten Muskeln in wenigen Augenblicken die Jugularvenen und Carotiden durchschnitten, also Blutgefäße, welche hauptsächlich dem Gehirn Blut zuführen und von ihm zurückleiten. Sofort nach dem Schnitt erfolgt daher im Gehirn Blutleere, welche — wie die Physiologie beweist — eine fast unmittelbar darauf eintretende Lähmung des Gehirns, Ohnmacht und Bewußtlosigkeit verursacht.

„Da die nicht mit zerschnittenen Halswirbelarterien,“ sagt **Leisering**, „dem Gehirn verhältnismäßig nur geringe Blutmengen zuführen, so ist bei dem ununterbrochen aus den Drosselvenen strömenden Blute die Gehirnanämie in wenigen Augenblicken eine so hochgradige, daß sich die Tiere in einem Zustande der vollständigen Bewußtlosigkeit befinden. Ein derartig bewußtloser Zustand schließt aber die Annahme der Tierquälerei von vornherein aus.“ Ebenso äußern sich **Gamgee** und **Bouley**. „Die Wirkung, die Kehle der Ochsen, dem jüdischen Ritus gemäß, zu durchschneiden, besteht darin, daß die großen Jugularvenen

und Carotiden mit einem Male durchschnitten werden; dadurch wird die Gehirnhöhle fast augenblicklich ausgetrocknet und des Blutflusses beraubt, und infolge des blutleeren Zustandes der Gehirnhöhle, Synkope, Ohnmacht oder gänzlicher Verlust des Gefühls hervorgebracht.“ (Gamble.) „Das Tier verliert mit dem Blut auch zugleich das Gefühl, denn nur, wenn das Blut sich in das Nervensystem ergießt, kann dasselbe eine Empfindung haben und durch die stimulierende Wirkung des Blutes die Erscheinungen der Gehirnthätigkeit erzeugen. — Die Physiologie und analoge Thatfachen, die im menschlichen Leben zu Tage treten, weisen sehr bestimmt nach, daß, wenn das Blut verhindert wird, sich in das Gehirn zu ergießen, das Bewußtsein erlischt, und daß folglich die Schmerzen nicht empfunden werden können, d. h. sie existieren nicht, denn der Schmerz an sich ist eine Empfindung.“ (Bouley).

Nach Adam tritt Bewußtlosigkeit in weniger als  $\frac{1}{2}$  Minute, nach Zangger höchstens in weniger als einer Minute ein. „Da schon mit der Entleerung der Hälfte von der ganzen Blutmenge des Körpers Bewußtlosigkeit und Aufhebung jeden Schmerzgefühls erfolgt, bei dem rituellen Schächten aber die Blutentleerung im Vergleich zu allen anderen Schlachtmethoden am raschesten stattfindet und kaum eine Minute Zeit erfordert, so muß auch das Erlöschen aller Empfindungen des Tieres notwendig sehr frühzeitig und zwar in weniger als einer halben Minute erfolgen, weil unmittelbar nach dem Schnitte der Blutstrom am stärksten ist.“ (Adam.) „Stürzt dann das Blut aus der Schnittstelle hervor, so ist das Bewußtsein des Tieres in wenigen Augenblicken erloschen. Denn das Gehirn, welches der Sitz der Seelenthätigkeit ist, vermag, wie auch die übrigen Körperorgane, nur regelrecht zu funktionieren, wenn es die hinreichende Menge normal beschaffenen Blutes zugeführt erhält.“ (Dammann.)

„Soweit meine Beobachtungen reichen,“ sagt Zangger, „führen die Verletzungen durch den Schnitt immer rasch

den Tod herbei. Es bedarf dazu nur Sekunden, nicht einer ganzen Minute. In der Zeit des Leidens kann somit eine Tierquälerei nicht gefunden werden.“

Der Laie ist nur zu gern geneigt, die nach dem Hals-  
schnitte eintretenden heftigen Bewegungen des Tieres für  
Aeußerungen des Schmerzes zu halten. Physiologische Ver-  
suche haben jedoch bewiesen, daß die im verlängerten Mark  
entstandene Blutleere diese Krämpfe veranlaßt. Dieselben  
erfolgen bei aufgehobenem Bewußtsein und sind Reflexkrämpfe.

„Die Zuckungen, Konvulsionen, sind die letzten Aktionen  
nach bereits untergegangenem Leben des Individuums; man  
ist physiologisch vollkommen berechtigt zu dem Sage, daß  
bei Verblutungen durch den Halschnitt, wie er beim Schächten  
ausgeführt wird, der Todeskampf post mortem kommt.  
Der Halschnitt ist deshalb physiologisch gleich zu betrachten  
mit dem vollständigen Köpfen.“ (Gerlach).

„Alle diese vom Rückenmarke ausgehenden Lebens-  
äußerungen sind keine willkürlichen, sondern als rein  
automatische aufzufassen. Sie werden von dem im Absterben  
liegenden Tiere nicht wahrgenommen und empfunden. Für  
den Laien in der Physiologie der Tiere mag das heftige,  
mit Köcheln verbundene Atmen, das Hin- und Herbewegen  
der Gliedmaßen u. s. w. des verendenden Tieres allerdings  
etwas abhreckendes haben und sein Mitleid herausfordern;  
für das im Todeskampfe liegende Tier selbst sind alle diese  
Erscheinungen, wegen des mangelnden Bewußtseins, ohne  
die geringste Bedeutung“ (Haubner und Leisering). „In  
jedem Falle kann das durch den Blutverlust verursachte  
Leiden nicht als grausam betrachtet werden. Man kann  
dieses Leiden bei den Tieren nur danach beurteilen, was in  
gleichem Umstande der Mensch empfinden würde. Man hat  
ja oft genug Gelegenheit, die Wirkungen des schweren Blut-  
verlustes beim menschlichen Geschlechte zu betrachten, und es  
würde überflüssig sein, hier beweisen zu wollen, daß die  
durch den schnellen und reichlichen Blutverlust verursachte  
Agonie vielleicht die am wenigsten schmerzhafteste ist, die man

fennt." (**Chauveau**). „Der Tod durch Verbluten kann sicher kein qualvoller genannt werden, er dürfte etwa mit der Empfindung verbunden sein, die ein durch verminderten Blutdruck im Gehirn ohnmächtig werdender Mensch hat." (**Fick**.)

Der Laie verfällt nur zu leicht in den Fehler, den Grad der Schmerzen des Tieres nach dem Eindruck zu bemessen, welchen das Schächten auf sein Gemüt ausübt. Im Jahre 1885 machte der Verband der deutschen Tierschutzvereine in einem dem Reichstag eingereichten Bittgesuch darauf aufmerksam, daß nach dem Schächtschnitte oftmals 10 Minuten vergingen, ehe das geschächtete Tier das Bewußtsein verloren hätte, „was zumal durch die bei der Blutentleerung eintretenden Krämpfe bewiesen werde.“ Der Berichterstatter der Bittschrifts-Kommission nahm diese Behauptung ohne weiteres als richtig an. Es war nicht anders zu erwarten, als daß die Veterinär-Wissenschaft eine derartig verkehrte Annahme widerlegen würde, was denn auch von **Dammann** durch folgende Erklärung geschehen ist: „Die bezeichnete Angabe und Annahme beruhen auf einem wissenschaftlichen Irrtum. Wenn der medizinische Laie die krampfhaften Muskelkontraktionen, welche sich einige Zeit nach dem Durchschneiden der Kehle einstellen, als Zeichen von Angst und Schmerz ansieht und durch sie, sowie durch das röchelnde Geräusch, welches der Strom der Luft in der durchtrennten Luftröhre erzeugt, unangenehm berührt wird, so erscheint das begreiflich. Der medizinisch Gebildete aber muß wissen, daß die in dem sogenannten Todeskampfe eintretenden Convulsionen nichts als Reflexbewegungen der Muskelgebilde sind, welche unwillkürlich von dem verblutenden, bewußt- und empfindungslosen Tiere ausgeführt werden und gerade das deutlichste Kennzeichen dafür liefern, daß das Bewußtsein bereits geschwunden ist. Sie sind auf eine Stufe mit den Krämpfen zu stellen, welche den von einem epileptischen Anfall betroffenen, bewußt- und empfindungslos daliegenden Menschen durchschütteln. Es erscheint sonach nicht berechtigt, den Verblutungstod als einen qualvollen zu charakterisieren.“

Ebenso lautet das Urtheil von **Du Bois-Reymond**: „Als Physiologe möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Zuckungen des verblutenden Thieres, welche dem Laien wie verzweifelte Aeußerungen von Angst und Schmerz erscheinen, vermutlich gerade das Zeichen des geschwundenen Bewußtseins sind. Sie haben so sehr den Charakter der Zuckungen bei Epilepsie, daß sie seit einer berühmten Arbeit von **Kußmaul** und **Tenner** schlechthin als die epileptiformen oder fallsuchtähnlichen Zuckungen beim Verbluten bezeichnet werden. Da nun Verlust des Bewußtseins beinahe für das wesentlichste Symptom der Epilepsie gelten kann, sind auch jene Zuckungen wahrscheinlich stets von Bewußtlosigkeit begleitet.“

Wenn wir uns nun die Beobachtungen vergegenwärtigen, welche eine Anzahl Sachverständiger behufs Berechnung der zwischen Halschnitt und eintretender Bewußtlosigkeit liegenden Zeit angestellt haben, so erhalten wir folgende Zeitaugaben:

**Serlach** ist der Ansicht, daß vom Augenblick der Durchschneidung ab die Gehirnfunktion zu schwinden beginnt und bereits verschwunden ist, wenn dieses Organ blutleer geworden. Nach **Schmidt-Mülheim** tritt fast momentan Bewußtlosigkeit ein, nach **Gangee** innerhalb einiger Sekunden, nach **Frick** wenige Sekunden nach dem Schnitte, nach **Haubner** und **Leisering** in wenigen Augenblicken, nach **Dammann** in 10 Sekunden, nach **Probstmayer** binnen 23 bis 30 Sekunden, nach **Adam** in weniger als  $\frac{1}{2}$  Minute, nach **Isser** in 40 Sekunden, nach **Zangger** binnen Sekunden, nicht einer ganzen Minute, nach **Hertwig** nach 2 Minuten und nach **Indtin** nach Ablauf von 2 bis 4 Minuten. Nach von mir angestellten Beobachtungen tritt Bewußtlosigkeit nach  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Minuten ein.

Beim Schächtschnitt selbst kann von übermäßiger Qual wohl nicht die Rede sein, sondern nur von einem, 1—2 Sekunden andauernden, plötzlichen Schmerz. Hierin stimmen die verschiedenen Fachmänner überein.

„Der Schnitt selbst ist der eigentlich schmerzhafteste Akt, der aber bei der raschen und sicheren Ausführung mit einem scharfen Instrumente nur einen Moment dauert, und ein solcher momentaner Schmerz ist eben keine Qual.“ (Herlach.)

„Es ist Erfahrungssache, daß scharfe und rasch gemachte Schnittwunden, mögen sie auch tief gehen, mit nur geringem Schmerzgefühl verbunden sind, gebietet aber gerade das mosaische Religionsgesetz, daß das Messer scharf sei und daß es beim Schächten ohne Pauzieren, also rasch geführt werde.“ (Probstmann.)

„Der unausgesetzte Zug mit dem höchst scharfen Schächtmesser bewirkt schon dieserhalb einen möglichst geringen Grad des Schmerzes.“ (Fuchs.)

„Der Schnitt wird mit einem sehr scharfen Messer so schnell vollführt, daß die Schmerzempfindung nur eine unbedeutende, momentane sein kann.“ (Röll.)

„Es ist überhaupt schwer begreiflich, wie in dem Akte des eigentlichen Schächtens eine Tierquälerei gefunden werden könne, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Akt des Durchschneidens der Kehle mit einem untadelhaft scharfen Messer vorgenommen werden muß, dem Tiere also ganz gewiß nur wenig oder gar keinen Schmerz verursachen kann.“ (Nochmals Röll.)

„Der einzig namhafte Schmerz, den das Tier beim Schächten zu leiden hätte, wäre der erste Schnitt in den Hals. Dieser dürfte indessen keineswegs sehr bedeutend sein, da der Schnitt mit einem außerordentlich scharfen Messer geführt wird. Selbst der Mensch fühlt beim Durchschneiden der nervenreichsten Körperstellen mit sehr scharfen Werkzeugen keinen übermäßigen Schmerz. Die Empfindlichkeit auch der höheren Säugetiere ist jedenfalls sehr beträchtlich geringer als die des Menschen.“ (Fick.)

„Eine vorurteilsfreie Erwägung muß sofort die Überzeugung aufdrängen, daß gegenüber dem eigentlichen Schächte von einer Tierquälerei schlechterdings nicht gesprochen werden kann. Gewiß verursacht das Durchschneiden der



Haut und der übrigen Weichteile des Halses dem Tiere einen Schmerz, aber dieser ist wegen der außerordentlichen Schärfe des Messers und der Schnelligkeit der Schnittführung nur gering und nur momentan. Empfindet schon der Mensch selbst bei einem tiefen, mit scharfem Werkzeuge rasch ausgeführten Schutte nur ein mäßiges Schmerzgefühl, so ist dasselbe bei den erheblich weniger sensiblen Wiederkäuern natürlich noch viel unbedeutender.“ (Dammann.)

„Das Tier fühlt im Moment der Hautdurchschneidung allerdings einen Schmerz; derselbe ist aber in der That nur sehr gering, weil die Trennung so äußerlich schnell geschieht, und wegen der feinen, glatten Schneide des Messers auch nur ganz glatte Wundränder entstehen, und weil das Zellengewebe nebst den Blutgefäßen fast empfindungslos ist.“ (Herftwig.)

„Die Operation selbst dauert kaum eine Sekunde. Sie wird so rasch ausgeführt, daß an dem Tiere selbst eine Schmerzäußerung während des Schnittes nicht zur Wahrnehmung des Beobachters gelangt.“ (Indtin.)

„Auch der Schmerz mit dem großen und scharfen Schächtmesser ist keineswegs so gewaltig, wie man ihn aus der Größe der Wunde zu deduzieren geneigt ist, zudem da er wegen der alsbald eintretenden Hirnanämie nur kurze Zeit dauert, während welcher das Tier sich dieses Schmerzes bewußt wird.“ (Pflug.)

„Es ist bekannt, daß selbst große Verwundungen, ausgeführt durch einen raschen Schnitt mit einem recht scharfen Instrument im Augenblick der Verletzung dem Menschen verhältnismäßig wenig schmerzhaft sind. Wir dürfen ungezwungen annehmen, daß sich dieses bei unserem Schlachtvieh ähnlich verhalte. Im Halschnitt liegt somit augenblicklich nichts außerordentlich Quälendes.“ (Zaugger.)

Es wird vielfach behauptet, daß das zum Zwecke des Schächtens notwendige Niederlegen des Großviehs Tierquälerei sei. Doch nur in dem Falle, wenn es von rohen, ungeübten Personen in ungeschickter Weise bewerkstelligt

wird. Probstmayer sagt: „Auch das Abwerfen der größeren Stücke Vieh kann in keinem Falle als Tierquälerei angesehen werden. Wichtig ausgeführt verursacht es dem Tiere keinen Schmerz, ist zwar etwas umständlich, vermehrt aber jedenfalls die Sicherheit.“ — „Das Abwerfen kann nach meiner Ansicht als Quälerei nicht erklärt werden, denn sonst würde auch jedes Fällen von Tieren zu Operations- und Heilzwecken als Tierquälerei gelten müssen, was doch vernünftigerweise nicht zugegeben werden kann.“ (Adam.)

„Auch das vorherige Werfen des Tieres zur Vornahme des Schächtens kann als eine Tierquälerei nicht betrachtet werden. Am meisten widert das Drehen des Kopfes und Halses, das Stellen desselben auf die Hörner an, obwohl auch dabei den Tieren kein besonderer Schmerz verursacht wird. Wohl sträuben sie sich gegen diesen ungewöhnlichen Vorgang, und die menschliche Kraft wird bedeutend in Anspruch genommen, was aber bei jeder Bändigungsart der Fall ist.“ (Köll.) „Ebenso wenig wie der Schächtakt selber kann das vorbereitende Verfahren ein tierquälerisches genannt werden, vorausgesetzt, daß es in korrekter Weise zur Ausführung gebracht wird. — Wer das Fesseln und Niederlegen als barbarisch brandmarkt, der muß logischerweise auch jedes Werfen von Pferden und Rindern, wie es der Tierarzt zu therapeutisch-operativen Zwecken tagtäglich vornimmt, als einen tierquälerischen Akt kennzeichnen, woran doch sicherlich noch niemand gedacht hat. — Der Mensch, welcher weiß, daß das Tier in das Jenseits befördert werden soll, mag Qualen dabei empfinden, besonders wenn die vorbereitenden Manipulationen sich ungebührlich lange hinziehen. Bei dem Tiere kann man hierbei aber von einer Todesangst auch nur mit einem Schein von Berechtigung nicht reden. Wer dies in dem Auge des Tieres liest und aus dem angeblichen Angstschweiß herausdeutet, der sieht und deutet zu viel.“ (Dammann.)

Etwaigen, mit den Vorbereitungen zum Schächten verbundenen Quälereien ist durch gesetzliche Verordnungen

leicht abzuhelpfen, wie dies zum Beispiel seit 1889 bereits in Baden durch den Generalerlaß des Ministerium des Innern vom 29. März 1889 geschehen ist. Neuerdings sollen auch im Regierungsbezirk Potsdam ähnliche Vorschriften in Kraft treten. Durch allgemeine Einführung solcher gesetzlichen Bestimmungen würden dann die Forderungen **Schmidt-Müllheims**, **Köls**, **Issers**, **Ostertags** und anderer erfüllt werden, welche sämtlich verlangen, daß die dem Schächten noch anhaftenden Mängel durch geeignete Verordnungen beseitigt werden müßten.

Erwähnt mag hier noch sein, daß die von **Saur** in Stuttgart eingeführte Legemethode die „einfachste und schonenste“ sein soll. Über die Verwendbarkeit des neuerdings von **Rothmüller** und **Albrecht** erfundenen Apparats zum Niederlegen der Kinder wird die Erfahrung entscheiden.

Ich will hier noch eines Vorwurfs Erwähnung thun, welchem ich kürzlich in einem amtlichen Schreiben begegnete, wo die betreffende Stelle folgendermaßen lautete:

„Durch Untersuchung wissenschaftlicher Größen ist festgestellt, daß das Fleisch geschächteter Tiere infolge der Todesqualen des langsam absterbenden Tieres eine Zersetzung erfährt und dem schnelleren Verderben unterworfen ist.“ —

Dieser Vorwurf muß um so befremdender berühren, als er gerade das Gegenteil von dem behauptet, was sonst selbst die erbittertsten Gegner des Schächtens anstandslos zugeben müßten. Ich bin nicht davon unterrichtet, welche „wissenschaftlichen Größen“ dem Fleisch geschächteter Tiere diesen Vorwurf gemacht haben. Aber es sind mir ebenfalls eine Reihe „wissenschaftlicher Größen“ bekannt, welche als Sachverständige ihr Urteil dahin abgegeben haben, daß das Fleisch geschächteter Tiere äußerst haltbar wäre.

So hält vor allen Dingen **Schmidt-Müllheim** gerade wegen dieses Vorteils das Schächten für „eine der besten“ Schlachtmethoden. Und **Ostertag** hebt hervor: „Der Halschnitt führt die vollständigste Ausblutung und damit ein

sehr schönes Aussehen verbunden mit vorzüglicher Haltbarkeit des Fleisches herbei.“ Nach **Haubner** und **Leisering** hat „das Schächten noch den ökonomischen Vorteil, daß das von solchen Tieren gewonnene Fleisch haltbarer ist, als das Fleisch von Tieren, die weniger rein ausbluten.“ Hiermit stimmt **Virkhows** Ausspruch überein: „Diese Art der Tötung (nämlich das Schächten) ist aus dem Grunde vorgeschrieben, um unnütze Quälerei der Tiere zu vermeiden und durch vollständige Entfernung des Blutes das Fleisch für den menschlichen Gebrauch besser zu machen.“

Ebenso urteilen **Roloff** und **Hertwig**: „Der Umstand, daß bei dem Schächten der Tiere die Centralorgane des Nerven- und Blutgefäßsystems nicht direkt verletzt und funktionsuntüchtig gemacht werden, hat zur Folge, daß an den betreffenden Tieren vor dem vollständigen Ableben noch länger und stärker als bei den anderen Todesarten krampfartige Bewegungen stattfinden und daß sie vollständiger ausbluten. Infolge davon wird das Fleisch zwar weniger saftig, aber auch weniger geneigt zur Fäulniß und deshalb mehr geeignet für eine längere Aufbewahrung, was ja unter Umständen für die Menschen sehr wünschenswert und nützlich ist.“ (**Roloff**.) — „Das Fleisch ist vollkommen ausgeblutet und deshalb zum Konservieren gut geeignet.“ (**Hertwig**.) Und **Ludwig Büchner** sagt: „Für die Haltbarkeit und das schöne Aussehen des Fleisches ist Schächten die beste Methode.“ —

Auch **Eggeling** hält die Methode des Schächtens für vorzüglich, da das Fleisch vollkommen ausblute und lange Zeit haltbar sei.

Endlich hat die rituelle jüdische Schlachtmethode noch den Vorzug unfehlbarer Sicherheit und schließt für die beteiligten Personen jede Gefährdung aus.

Ziehen wir nun die Summe der angestellten Betrachtungen, indem wir die Ansichten einer Anzahl tier-

ärztlicher Berühmtheiten über das Schächten im allgemeinen hören.

„Ich halte das Schächten für wenigstens ebenso gut, als jede andere Tötungsart, welche in diesem (nämlich in England) oder in irgend einem anderen Lande üblich ist.“ (Samgee.)

„Da wir nun einmal in die harte Nothwendigkeit versetzt sind, eine große Anzahl von Tieren ihres Lebens zu berauben, um das unsrige zu fristen, so können wir ohne Gewissensbiß diejenigen, die für unseren Unterhalt bestimmt sind, durch Verblutung töten.“ (Boulton.)

„Der durch das Schächten veranlaßte Tod ist keineswegs als schmerzhafter und qualvoller für das Tier anzusehen, als der durch die anderen Schlachtmethoden herbeigeführte.“ (Haubner und Leisering.)

„Das Schlachten ist überhaupt kein Schauspiel für empfindsame und sentimentale Menschen; das Abwerfen zum Behufe des Schächtens, dann die dabei entstehende große, klaffende Halswunde mögen manchem, der die Sache nicht zu würdigen versteht, als etwas barbarisches vorkommen, jedoch als eine Tierquälerei kann deshalb das rituelle Schächten niemals erklärt werden.“ (Adam.)

„Es ist hervorzuheben, daß keine Operation beim Schlachten neben der Schnelligkeit zugleich so sicher und so leicht ausgeführt werden kann, als der Halschnitt beim Schächten. Ein Mißlingen kann bei der Art der Fesselung der Tiere und Fixierung des Kopfes, wie auch bei der Einrichtung des Messers, gar nicht vorkommen, und das ist ein sehr großer Vorzug vor allen anderen Schlachtmethoden. Neben dieser Sicherheit ist das Schächten jedenfalls auch die am wenigsten qualvolle Tötungsart.“ (Gerslady.)

„In Berücksichtigung der Thatsache, daß das Schächten immer sehr gut ausgeführt wird und auch leicht auszuführen ist, während bei den übrigen Arten des Schlachtens infolge ungeschickter Ausführung derselben das Verenden der Tiere

häufig verzögert wird, könnte das Schächten sogar als die beste Methode zu schlachten betrachtet werden.“ (Koloff.) „Aus den angeführten Gründen halte ich das Schächten der Tiere für ein ganz zweckmäßiges und humanes Verfahren.“ (Nochmals Koloff.) „Das Schächten eines einmal zum Sterben bestimmten Tieres ist im wesentlichen keine, und im Vergleich mit den übrigen Schlachtmethoden wenigstens keine erheblich größere Tierquälerei, als diese letzteren es sind. — Alles zusammen genommen ergibt: Daß die Schächtung, mit nur durch wenige Minuten dauernder geringer Schmerz-erregung verbunden, sicher tötend ist und in ersterer Hinsicht kaum nennenswert den übrigen Schlachtmethoden nachsteht, — in letzterer Hinsicht dieselben übertrifft.“ (Hertwig.)

„Dem Schächten kann doch gewiß nicht die Absicht unterstellt werden, das Schlachtthier zu quälen. Vielmehr scheint mir der Gesetzgeber durch das rituelle Schächten in sinnreicher Weise bezweckt zu haben, daß die Schlachtthiere sicher getötet, daß Tierquälereien bei dem Schlachten der Tiere vermieden und hauptsächlich, daß keine Tierquäler unter dem jüdischen Volke durch das Schlächtergewerbe ausgebildet werden.“ (Indtin.)

„Die Behauptung, daß das Schächten eine Tierquälerei sei, ist nicht berechtigt; im Gegenteil ist dasselbe auch vom Standpunkte der Humanität aus eine durchaus empfehlenswerte Schlachtmethode; ebensowenig kann der vorbereitende Akt bei richtiger Ausführung als ein tierquälischer bezeichnet werden.“ (Dammann.)

„Ich halte das rituelle Schächten für keine Tierquälerei und möchte deshalb auch nicht gegen dasselbe ankämpfen, zudem, da, wie es scheint, den Israeliten, an der Beibehaltung ihrer Schlachtmethode sehr viel gelegen ist. Wer das Schächten für eine Tierquälerei hält, müßte zuvor sorgen, daß unser Wild nicht mehr gejagt und angeschossen mehrere Tage fortlebt, bis der Tod endlich es von seinen Qualen erlöst.“ (Pflug.)

„Es ist keine Schlachtmethode vorhanden, welche, wie das ritual ausgeführte Schächten, so schnell Bewußtlosigkeit mit sehr geringen momentan vorübergehenden Schmerzen bei ordnungsmäßiger Ausblutung bei Schlachtthieren bewirkt. Ich kann daher dem Schächten von Schlachtthieren in Bezug auf Sicherheit der Ausführung und relative Schmerzlosigkeit für Schlachtthiere vor jeder anderen Schlachtmethode den Vorzug einräumen.“ (J. Müller.)

„Beim Schächten kann von langen Qualen oder einem verzögerten Todeskampf, noch weniger von einer grausamen Vermehrung der Leiden gegenüber dem Töten mit Art und Messer die Rede sein.“ (Bangger.)

„Ich erkläre, daß die Art, in welcher die Israeliten ihre zur Nahrung bestimmten Tiere töten lassen, nichts widerstrebendes bietet.“ (Thierneffe.)

„Die bei den Israeliten gebräuchliche Tötungsart ist für die Tiere nicht schmerzhafter als eine andere und kann daher nicht als Tierquälerei betrachtet werden.“ (Scrolani.)

„Meiner Meinung nach kann mit irgend einem Schein von Recht nicht behauptet werden, daß das Schächten im Gegensatz zu anderen Arten des Schlachtens eine Tierquälerei darstellt.“ (Virchow.)

„Die den Juden gebotene Schlachtmethode verursacht dem zu schlachtenden Tiere im allgemeinen nicht mehr Schmerzen, als die meisten bei den Christen üblichen Schlachtmethoden, hat aber den großen Vorteil der Sicherheit für sich, trotzdem sie weniger Gewandtheit und Körperstärke von Seiten des Schlächters beansprucht.“ (Probstmanr.)

„Es ist dargethan, daß durch Schächten das Ableben der Tiere herbeizuführen auf rationellen Prinzipien beruht und durchaus jede Tierquälerei ausschließt.“ (Fürstenberg.)

„Weder ich selbst noch die Lehrer der Berliner Tierarzneischule, mit welchen ich über den fraglichen Gegenstand gesprochen habe, halten das Schächten der Tiere für eine Tierquälerei.“ (Gurff.)

„Die Tötungsart durch Blutverlust ist eine der am wenigsten grausamen, welche man kennt, und es würde gegen alle physiologischen Grundsätze sein, diese Tötungsart unter dem Vorwande, daß sie einen Akt der Grausamkeit feststelle, zu verbieten.“ (Chauveau.)

„Das Schächten ist keine Tierquälerei, sondern gehört im Gegentheil zur humansten Schlachtmethode, die allgemein eingeführt zu werden verdient.“ (Serlach.)

Die hygienische Seite des Schächtens hob Professor Dr. Wiel in Zürich in seiner im Mai 1876 gehaltenen Antrittsrede folgendermaßen hervor:

„In ganz besonders rühmlicher Weise thut sich ein Volk des Altertums in Betreff der Hygiene hervor — die Juden. Die mosaische Gesetzgebung hat es hauptsächlich auf die gesundheitsgemäße Ernährung abgesehen; und man muß nur staunen, wie der große Gesetzgeber des Altertums ohne Chemie und ohne Mikroskop den Nagel so richtig auf den Kopf zu treffen vermochte. Das Verbot des Schweinefleisches wurde erlassen, ohne daß er die Trichinen kannte, das Gebot des Ausblutenlassens der Schlachtthiere, ohne daß er wußte, daß hauptsächlich das Blut der Träger von Krankheitskeimen sein kann. Die Geschichte erzählt uns genug von dem wohlthätigen Einflusse der mosaischen Hygiene auf die Gesundheit des jüdischen Volkes und die Statistik der Jetztzeit giebt uns bemerkenswerte Resultate kund.“

Den sittlichen Standpunkt des Schächtgebots betont der Rabbiner *Jugelbert* ebenso schön wie treffend mit folgenden Worten:

„Durch das Schächtgebot ist das Töten des Tieres zu einem religiösen Akt gemacht und schon dadurch der Sphäre der Rohheit enthoben. Nicht von Metzgerknechten unter oft rohen Bemerkungen und Späßen wird der Tötungsakt vollzogen, sondern von einem dazu bestellten Kultusbeamten und zwar im Namen der Religion und nicht ohne, daß er vorher einen Segensspruch, ein Gebet



über die Vollziehung der religiösen Vorschrift ausgesprochen hat. Diese mit dem Schächten verbundene religiöse Weihe erhält nicht nur in ihm, sondern auch in den jüdischen Kreisen die Scheu vor jeder Tierquälerei und Grausamkeit. Wie das Vieh im Schlachthause wird auch das Geflügel vom „Schochet“ in gleicher geschilderter Weise geschächtet, und in den israelitischen Häusern, wo diese Ceremonie beobachtet wird, kommt die Köchin niemals dazu, dem Hähnchen oder Läubchen das Genick umzudrehen oder es mit stumpfen Küchenmessern zu töten oder es gar halblebend zu rupfen und in's kochende Wasser zu stecken, und die Küche wird niemals zur Mordgrube und Folterkammer für die zur Speise bestimmten Tiere.“

Und nun seien noch ganz besonders drei Aussprüche hervorgehoben: Der eine stammt von **Ostertag** und ist erst wenige Monate alt, während die beiden anderen **Röll** und **Fuchs** (letzterer seiner Zeit Medizinalrat und Professor in Karlsruhe) vor 25 Jahren thaten. Die Urteile der drei Männer erscheinen gerade jetzt durchaus zeitgemäß und beanspruchen unsere vollste Beachtung. **Ostertag** sagt nämlich: „Ein staatliches Verbot des Schächtens wäre ein Eingriff in die von den toleranten Staaten garantierten Rechte der freien Religionsübung.“\*) Denselben Standpunkt nimmt **Fuchs** ein, indem er sagt: „Das Schächten ist eine, die Tiere so viel als thunlich schonende religiöse Vorschrift, und würde sich derjenige der Menschenquälerei, der Gewissensquälerei eines ganzen Religions-**Anteils** schuldig machen, welcher den Juden in Ansehung des Schächtens ein Hinderniß in den Weg legen wollte.“ Übereinstimmend hiermit lautet **Röll's** Ausspruch: „Schwer begreiflich ist es, wie Jemand, in der Absicht, Tieren

---

\*) Das Königreich Bayern machte durch Ministerialerlaß vom 29. Juni 1869 jeder israelitischen Kultusgemeinde als solcher „in jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruch der Mehrheit der Gemeindeglieder die Beschaffung ritualmäßigen Fleisches zur Pflicht, sanktionierte somit das Schächten gesetzlich.

Schutz zu gewähren, eine große Anzahl von Personen, welche durch ihre religiösen Vorschriften auf den Genuß des Fleisches rituell geschlachteten Viehs angewiesen sind, in die größte moralische Aufregung und Besorgniß versetzen mag. Es ist wohl auch kaum zu erwarten, daß eine Regierung zu einem Antrage ihre Zustimmung geben wird, welcher der religiösen Überzeugung einer bedeutenden Zahl der Staatsangehörigen geradezu entgegentreten würde.“

Trotz alledem gewinnt der gegen das Schächten geführte Vernichtungskrieg immer größere Ausdehnung, denn in Sachsen und Meiningen ist das Schächtverbot bereits durchgeführt; ein gleiches beabsichtigt man im Fürstentum Reuß und bei uns in Preußen fehlt es nicht an ähnlichen Absichten.

Es ist auf's tiefste zu bedauern, daß bei dem ganzen Streite der Judenhaß eine hervorragende Rolle spielt. Dies möchten auch jene Gegner des Schächtens sich recht klar machen, für welche der Angelpunkt der Frage nicht in einer vermeintlichen Tierquälerei, sondern darin liegt, „daß die Juden in der Art der Tötung des Viehs gegenüber allgemein angeordneten Maßregeln eine Ausnahmestellung für sich beanspruchen, die sie aus den Vorschriften ihrer Religion herleiten.“ Gerade deshalb, weil das Schächtgebot religiösen Ursprungs und seine hierauf beruhende Begründung wahr und unanfechtbar ist, dürfen wir als Vertreter eines Kulturstaats die jüdischen Kultusformen nicht antasten, ebensowenig wie wir Angriffe gegen unsere Religion dulden würden.

Fragen wir uns nun, ob der gegen die rituelle jüdische Schlachtmethode eingeleitete Feldzug vom Standpunkte des Tiereschuzes seine Berechtigung hat, so muß hervorgehoben werden, daß die bedeutendsten Tierärzte der verschiedenen Länder sich für das Schächten erklärt haben, eine Thatsache, welche uns ermahnt, unser eigenes Urteil erst nach sorgfältiger Prüfung und reiflicher Erwägung abzugeben. Vor allen Dingen aber muß der die Schächt-

frage behandelnde Fachmann jeglichen Partei-Fanatismus weit von sich weisen und darf keinen anderen als den objektiven, rein-wissenschaftlichen Standpunkt einnehmen. Von den hervorragendsten Vertretern der Veterinär-Wissenschaft, unter welchen sich europäische Berühmtheiten ersten Ranges befinden und an deren Spitze der unsterbliche **Gerlach** steht, ist festgestellt worden, daß das Schächten keine Tierquälerei ist und vor den anderen Schlachtmethoden wichtige praktische Vorteile voraushat.

Im Hinblick hierauf erscheint also der Kampf gegen das rituelle jüdische Schlachten nicht gerechtfertigt, ebensowenig vom Standpunkte der Glaubensfreiheit und religiösen Duldung. —

Ohne Frage ist es eine der würdigsten und edelsten Aufgaben des Mannes, gegen bestehende Mißstände zu Felde zu ziehen und der Zeit, in welcher er lebt, den Stempel seiner vorgeschrittenen Intelligenz aufzudrücken. Auch der Tierarzt ist vermöge seines Berufs dazu geeignet, als Mitarbeiter an diesem Werke aufzutreten. Nur verkenne er nicht das Ziel, welchem er zustrebt und versuche nicht dort Übelstände zu bekämpfen, wo dieselben thatsächlich nicht vorhanden sind. — Wenn er neben seiner tierärztlichen Hülfeleistung die Liebe zum Tier noch anderweitig bethätigen will, so strebe er vor allen Dingen danach, mit den ihm anvertrauten Patienten menschlich umzugehen. Er soll gestählt, aber nicht gefühlsroh sein und darf keinen Augenblick vergessen, daß er es mit einem leidenden Wesen zu thun hat, welches jede unsanfte Berührung oder gar jede brutale Thätlichkeit doppelt schmerzlich empfindet. Wenn es auch z. B. dem auf sich selbst angewiesenen Landtierarzt nicht möglich ist, bei schweren Operationen Morose anzuwenden, so sollte doch an unseren tierärztlichen Lehranstalten den Studierenden das traurige Schauspiel erspart werden, wie äußerst schmerzhaft und langandauernde Operationen am unbetäubten Tier vollzogen werden.

Ein barbarischer Anflug aber ist es, wenn sich Tierärzte dazu mißbrauchen lassen, Hunden Ohren und Schwanz

zu stützen, um hierdurch den sogenannten Schönheitsgelüsten des Publikums zu willfahren. Solche Rohheiten sind eines Tierarztes unwürdig und brandmarken ihn zum Tierschinder. Ueberdies ist die Ausführung oftmals so stümperhaft, daß das betreffende Tier dauernd verunstaltet bleibt. Es ist mir unter anderen ein Fall bekannt, wo sich 3 (drei!) Roßärzte an den Ohren eines und desselben unglücklichen Opfers versucht haben, ehe dem entarteten Schönheitstriebe des Besitzers Genüge geleistet ward. — Einem solchen Verfahren gegenüber ist man nur allzu sehr zu Hamlet's Ausruf berechtigt: „O, stellt es ganz und gar ab!“ —

Noch stehen wir unmittelbar unter dem Eindruck einer Massenvernichtung von Pferden, welche in der civilisierten Welt den herbsten Tadel und die schärfste Mißbilligung hervorgerufen hat. Wenn im Kriege bei Patrouillen, Ordnonanzritten oder Verfolgungen an das Pferd manchmal die höchsten Anforderungen gestellt werden, so handelt es sich dabei um Leistungen, deren glückliche Durchführung oftmals von unermesslicher Tragweite ist und auf den weiteren Verlauf des Feldzuges bestimmend einwirken kann. Auch nicht der leiseste Tadel darf daher z. B. Blücher treffen, wenn er nach dem Siege von Waterloo seinen Reitern, welche sich behufs völliger Zertrümmerung des fliehenden Franzosenheeres eben zur Verfolgung anschickten, zurief: „Reitet Eure Schindmähren zu Tode!“ — Anders aber, wenn ohne Nug und Frommen und nur um persönlicher Eitelkeit zu fröhnen, zur Friedenszeit kostbares Pferdmaterial brutal zuschanden geritten wird. Solange derartige methodische Tierschindereien noch erlaubt und gefeiert werden, ist es um unsere öffentliche Moral und Gesittung traurig bestellt.

Auch hier ist es Pflicht des Tierarztes mit Hintansetzung persönlicher Rücksichten und kleinlicher Bedenken seinem Urtheil öffentlich den schärfsten Ausdruck zu verleihen und nicht ängstlich danach zu forschen, ob seine Worte vielleicht in gewissen Kreisen ein mürrisches Echo erwecken könnten.

Wenn wir in solcher Weise auch unaufgefordert und vor der richtenden Welt als Sachverständige auftreten, wenn wir ferner durch menschliche Behandlung des Viehs unsere Umgebung zu gleichem Thun anfeuern und auf dieselbe veredelnd einwirken, so werden wir nicht nur unserer Pflicht als Tierarzt, sondern vor allen Dingen unserer Würde als Mensch voll und ganz gerecht werden.





## Literatur.

---

1. **Engelbert**, Ist das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus wirklich Tierquälerei? 1867.
2. **Kayserling**, Die rituale Schlachtfrage. 1867.
3. **Benjamin**, Das Schächtfach. 1874.
4. **Engelbert**, Das Schächten und die Bouterolle. 1876.
5. **Rabbinowicz**, Les principes thalmuldiques de Shehitah et de Terapha, manière de tuer les animaux et leurs maladies, au point de vue médical 1877.
6. **Landsberg**, Das rituelle Schächten. 1882.
7. **Bauwerker**, Das rituale Schächten der Israeliten im Lichte der Wissenschaft. 1882.
8. **Mandel**, Über Tötung der Schlachtthiere nach israelitischem Ritus. 1883.
9. **Danziger**, Der theoretische und praktische Schächter. 1884.
10. **Schmidt-Mülheim**, Handbuch der Fleischkunde. 1884.
11. Das Schächten, Streitschrift gegen den jüdischen Schlachtritus.
12. **Ehrmann**, Tierschuß und Menschentruß. 1885.
13. **Dammann**, Gutachten über das jüdische Schlachtverfahren 1886.
14. **Levin**, Kriegszug gegen das Schächten. 1889.
15. **Ostertag**, Handbuch der Fleischschau. 1892.











UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



**A** 000 049 131 6

